
Aufstellung Bebauungsplan 1.43

Mondscheinweg, Drensteinfurt

- Artenschutz Avifauna -



August 2019

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung	1
1. Vorhabensbeschreibung	1
2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	1
3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	3
4. Erfassungsmethodik	3
5. Ergebnisse	3
6. Konfliktanalyse	6
6.1 Beschreibung des Vorhabens	6
6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	6
6.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna	7
7. Erforderliche Maßnahmen	8
Literatur	9
Gesetze und Verordnungen	10
Tabellen	
Tab. 1: Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.	4
Anhang	
Fotos 1-4	I-III
Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.	IV
Fundpunktkarte Avifauna	

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und die Geltungsdauer wurde zuletzt 2016 verlängert (MKULNV 2016). Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhabensbeschreibung

Am westlichen Ortsrand von Drensteinfurt ist zwischen Riether Straße und Konrad-Adenauer-Straße die Aufstellung des Bebauungsplanes 1.43 Mondscheinweg geplant. Erklärtes Ziel ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit dem Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern. Da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Durchführung einer Artenschutzprüfung sowohl für die Avifauna als auch für die Fledermäuse erforderlich.

Im Frühjahr und 2016 wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf wurde mit der Bestandsaufnahme und der Erstellung einer Artenschutzprüfung beauftragt. Die Artenschutzprüfung für die Artengruppe der Fledermäuse wird in einem separaten Gutachten durch die Diplom Biologin Shirley Wendt aus Datteln vorgelegt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Durchführung der Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 2016 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener

Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.

- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die Stadt Drensteinfurt plant eine Erweiterung des Wohngebietes von Drensteinfurt. Die dafür vorgesehene ca. 13,5 Hektar große, überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt am westlichen Rand des Siedlungsgebietes zwischen Konrad-Adenauer-Straße im Osten, Riether Straße im Norden und Mondscheinweg im Westen bzw. Süden. Zentral verläuft ein Wirtschaftsweg in ost-westlicher Richtung. Hier stocken einzelne Bäume und Sträucher. Im Nord-Westen ist ein Abschnitt des naturfern ausgebauten Pellengahrbaches Bestandteil des Plangebietes. Der Geltungsbereich ist von Ackerflächen dominiert. Lediglich im Nord-Osten befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandparzelle. An die Wohnbebauung im Norden grenzt eine Brachfläche mit einzelnen Gehölzen an. Der Mondscheinweg ist im Süden von einer dichten Hecke gesäumt. Entlang der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes ist ebenfalls eine Hecke vorhanden, die nach Süden weiter ausdünt.

4. Erfassungsmethodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt fünf Durchgänge durchgeführt und zwar am 29.4., 9.5., 20.5., 1.6. und 6.6. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Erhebung erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden im Gelände notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet.

5. Ergebnisse

Es wurden insgesamt 23 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon wurden Turmfalke und Mäusebussard als Nahrungsgäste eingestuft, Graureiher und Mauersegler waren überfliegend, die übrigen 19 Arten traten als Brutvögel auf (s.a. Tab. 1 und Karte im Anhang). Davon sind die Waldohreule und der Feldsperling landesweit als gefährdet eingestuft und der Turmfalke in der Vorwarnliste aufgeführt. Die übrigen Arten sind im wesentlichen häufig, anpassungsfähig und weit verbreitet. Sie werden zusammenfassend tabellarisch aufgeführt (s. Anhang). Mit Graureiher, Turmfalke, Mäusebussard, Waldohreule und Feldsperling sind nach KAISER (2015) insgesamt fünf Arten als planungsrelevant eingestuft (s. Tab. 1).

Tab. 1: Auflistung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel).

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Graureiher	überfliegend	* / *
2	Turmfalke	Ng	VS / * ^B
3	Mäusebussard	Ng	* / * ^B
4	Waldohreule	Bv	3 / * ^B
5	Feldsperling	Bv	3 / * ^B

Ein überfliegender Graureiher wurde lediglich einmalig und zwar am 29.4. beobachtet. Eine Funktion des Eingriffsraumes als Nahrungslebensraum konnte nicht festgestellt werden und als Bruthabitat ist dieses ungeeignet, da der Graureiher in geschlossenen Waldbeständen brütet. Nach der Einführung der ganzjährigen Schonzeit im Jahr 1974 erholten sich die Bestände und landesweit werden heute wieder 2.220 bis 2.700 Paare gezählt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Neben Fischen ernährt er sich auch von Kleinsäuern, die er auf Grünland, Brachen und Äckern erbeutet (BAUER et al. 2005). Aufgrund seiner koloniebrütenden Lebensweise zählt er zu den planungsrelevanten Arten. Landes- und bundesweit ist der Graureiher ungefährdet (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG et al. 2015).

Der Turmfalke wurde einmalig im Sommer nahrungssuchend über den weitläufigen Ackerflächen beobachtet. Das Jagdgebiet des Turmfalken umfasst freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. In der Wahl des Nistplatzes ist er äußerst vielseitig, denn er brütet in Felswänden, Bäumen oder Kunstbauten und ist daher auch innerhalb von Großstädten zu finden (BAUER et al. 2005). Im Siedlungsbereich besiedelt er oft hohe Kirchtürme oder Burganlagen. Seine Nahrung besteht überwiegend aus kleinen Bodentieren wie Mäusen sowie zu einem großen Teil aus Insekten. Die Beute wird meist im Suchflug und nur selten durch die Ansitzjagd erspäht. Ein auffälliges Suchverhalten ist der Rüttelflug, wenn die Tiere in der Luft "auf der Stelle stehend" Kleinsäuger auf dem Erdboden orten. Aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit ist der Turmfalke ein häufiger und ungefährdeter Greifvogel. Durch die fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft kam es lokal zu Rückgängen, die zu einer Aufnahme in die Vorwarnliste geführt haben (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG et al. 2015). Landesweit wird der Bestand auf 5.000 bis 7.000 Paare geschätzt, bundesweit sind es 44.000 bis 74.000 (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013, GRÜNEBERG et al. 2015).

Ein Mäusebussard wurde wiederholt festgestellt. Dieser nutzte den Baumbestand des weitläufigen Gartengrundstückes nord-westlich des Untersuchungsgebietes als Ansitzwarte und Ruheplatz, um auf den Ackerflächen Kleinsäuger zu erbeuten. Der Mäusebussard bevorzugt offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation. Seine Nahrung ist abwechslungsreich, wobei die Bedeutung der Feldmaus sehr groß ist (BAUER et al. 2005). Der Horst wird bevorzugt in Feldgehölzen, Randbereichen geschlossener Wälder, Baumgruppen, Hecken und sogar freistehenden Einzelbäumen angelegt. Die Jagdgebiete umfassen offene bis halboffene Landschaften, wo die Vögel meist von einem Ansitz aus, die Beute erspähen. Von hoher Bedeutung sind beweidete Grünländer auf denen die Beutetiere gut sichtbar sind. Intensiv genutzte Äcker mit hoch aufwachsenden Feldfrüchten wie Mais und Getreide sind nur nach der Ernte geeignete Jagdhabitate. Der Mäusebussard ist ein ungefährdeter und häufiger Brutvogel. Landesweit wird der Bestand auf 9.000 bis 14.000 Paare geschätzt (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013). Der Mäusebussard ist durch Forstarbeiten während der Brutzeit in Horstnähe, illegale Verfolgung, Mortalität im Straßenverkehr, durch Anflug an WEA und den intensiven Maisanbau beeinträchtigt.

Eine bettelnde junge Waldohreule wurde im Rahmen der Fledermauskartierungen im Sommer in dem Gartengelände nord-westlich des Planungsraumes festgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie hier in einem Rabenvogelnest innerhalb des Fichtenbestandes gebrütet hat. Die Waldohreule besiedelt nahezu flächendeckend alle nordrhein-westfälischen Naturräume vom Tiefland bis in die Hochlagen mit 2.500 bis 5.500 Paaren (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Voraussetzung sind die Nester von Rabenkrähe, Elster und gelegentlich der Ringeltaube, in denen sie bevorzugt brütet. Besiedelt werden nicht dichte Waldbestände, sondern vielmehr die halboffene Kulturlandschaft mit Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Hecken. Sie ist auch in Gärten, Parkanlagen oder städtischen Randlagen anzutreffen (GEDEON et al. 2014) Für die Ernährung ist eine hohe Dichte an Kleinsäugern, insbesondere der Feldmaus wichtig. Diese wird vorzugsweise entlang von unversiegelten Feldwegen, Säumen und kurzrasigem Grünland erbeutet. Die Waldohreule gilt landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2008).

Vom Feldsperling wurden 2-3 Brutpaare in den Gärten der Wohnhäuser innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Weitere Individuen wurden in der angrenzenden Hecke am Mondscheinweg beobachtet. In den Gebäuden finden die Vögel geeignete Brutmöglichkeiten. Der Feldsperling brütet meist in Nischen von Feldscheunen, landwirtschaftlichen Gebäuden, Baumhöhlen und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an. Diese Voraussetzungen sind v.a. in Viehställen oder nischenreichen Wohngebäuden vorhanden. Wichtig sind darüber hinaus dichte Strauch- und Baumbestände. Diese sind für die bevorzugt in Höhlen und Nischen brütende Art als Brutstandort nicht geeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung. In Dörfern und Städten ist er heute meist nur noch in den unmittelbar an das Offenland angrenzenden Gärten anzutreffen. Im Inneren der Dörfer oder Städte ist er aufgrund seiner anspruchsvolleren Habitatansprüche nicht mehr anzutreffen. Zwischen 2005-2009 wurde der landesweite Bestand auf 73.000 bis 115.000 Reviere beziffert (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Nach Einschätzung der Autoren hat sich die Population seit Mitte der 1990er Jahre nahezu halbiert und im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren wird der Rückgang auf über 80% eingestuft. Gründe für diese negative Entwicklung sind in der tiefgreifenden Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust nahrungsreicher Raine, Feldränder, Brachen sowie extensiv bewirtschafteten Grünländern und Ackerflächen zu sehen.

Die vergleichsweise hohe Zahl von 23 nachgewiesenen Vogelarten ist v.a. mit der angrenzenden Wohnbebauung und den z.T. weitläufigen Gärten zu begründen. Bodenbrütende Vögel der offenen Feldflur wurden auf den Ackerflächen nicht festgestellt. Dazu zählen z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz, die offene und gehölzarme Landschaften und kurzrasige Flächen bevorzugen.

Charakteristisch für das Wohngebiet nördlich des unmittelbaren Plangebietes ist der Nachweis der folgenden Arten, die oftmals in Siedlungen anzutreffen sind: Ringeltaube, Dohle, Rotkehlchen, Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Grün- und Buchfink sowie Hausrotschwanz.

In der Hecke entlang der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes wurden Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Amsel dokumentiert. In der Böschung entlang des zentral verlaufenden Wirtschaftsweges wurde eine Dorngrasmücke festgestellt.

6. Konfliktanalyse

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist eine Wohnbebauung geplant.

6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es lassen sich grundsätzlich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterscheiden:

- baubedingte Projektwirkungen sind v.a. Immissionen wie z.B. Lärm, Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen oder Gewässerverunreinigungen. Zu den optischen Störungen oder Scheuchwirkungen zählen Bautätigkeiten, die zu einer Beunruhigung oder Vertreibung von Brut- oder Rastvögeln führen. Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend beansprucht oder verändert und es können durch Bodenverdichtung Eingriffe in den Boden- bzw. Wasserhaushalt erfolgen. Zerstörung von Vegetation und Habitatstrukturen und damit die Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogellebensräume. Baubedingte Projektwirkungen treten i.d.R. nur zeitlich befristet auf (Abriss, Neubau, Umbau, Ausbau). Die daraus resultierenden Auswirkungen können sich dagegen auch mittel- und langfristig auswirken. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Einsatz von Maschinen im Bereich von Brutvogellebensräumen ist möglich.
- Als anlagebedingte Projektwirkungen sind überwiegend dauerhafte Effekte der Anlage zu berücksichtigen. Hier sind z.B. die Inanspruchnahme von Flächen, Trennwirkungen, dauerhafte Beeinträchtigung von Habitatqualitäten, der Abtrag oder die Umlagerung von Erdmassen sowie visuelle Wirkungen aufzuführen.
- Als betriebsbedingte Projektwirkungen sind die Effekte zu nennen, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme eines geplanten Vorhabens auftreten. Relevant sind hier z.B. Schallimmissionen, Lichtwirkungen, oder Barriere- bzw. Störwirkungen bei Tieren.

Charakteristisch für die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist, dass sie nicht zeitlich befristet auftreten, sondern sich über die gesamte Dauer des Bestandes bzw. der Nutzung der Anlage auswirken. Die Folgen sind aus diesem Grund i.d.R. langfristig relevant.

Für das konkrete Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Projektwirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingt

- Visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten.
- Versiegelung der Ackerflächen, des Grünlandes und der kleinflächigen Brache.

Anlagebedingt

- Veränderung und Vernichtung von Brut- und Nahrungslebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung.
- Überlagerung der vorhandenen Strukturen mit standortfremdem Bodenmaterial

Betriebsbedingt

- Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Verkehr.
- Störungen durch zunehmende Frequentierung der Flächen.
- Lichtwirkungen.

6.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (MkULNV 2016, BAUCKLOH et al. 2007).

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Es ist davon auszugehen, dass bei den festgestellten häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt insbesondere für die Arten innerhalb der angrenzenden Siedlung, die als Randbrüter von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Für diese besitzen die angrenzenden Offenlandbereiche keine essenziellen Funktionen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens können diese häufigen und anspruchslosen Arten auch das neue Wohngebiet besiedeln.

Insgesamt fünf anspruchsvollere Arten wurden im Eingriffsraum bzw. dem unmittelbaren Umfeld nachgewiesen: Graureiher, Turmfalke, Mäusebussard, Waldohreule und Feldsperling. Der Graureiher wurde lediglich überfliegend festgestellt und damit weist das Untersuchungsgebiet für ihn keine Funktion auf. Die beiden häufigen Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden lediglich nahrungssuchend beobachtet. Ackerflächen sind aufgrund der geringen Beutetierdichte und der verminderten Nahrungsverfügbarkeit im Sommer als Nahrungslebensraum weniger gut geeignet wie z.B. Grünland. Wiesen und Weiden sind als Ausweichlebensräume westlich des Planungsraumes in ausreichendem Umfang verfügbar. Dies gilt auch für die Waldohreule, die landesweit als gefährdet eingestuft ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese landesweit gefährdete Eulenart in den nord-westlich angrenzenden Gärten gebrütet hat. Da dieser Standort nicht überplant wird, ist der mögliche Brutstandort von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Feldsperlinge haben in der Vergangenheit von der Ortsrandlage profitiert. Diese wird nun durch die Bebauung verlagert. Es ist anzunehmen, dass infolgedessen alle Reviere verloren gehen. Dieser Verlust ist durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses betrifft eine mögliche Gehölzrodung zur Baufeldräumung. Diese ist außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Eine signifikante Erhöhung der Kollision von Vögeln mit dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr ist nicht zu erwarten.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten die wild lebenden europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Diese liegt vor, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Waldohreule gilt nicht als besonders störungsanfällig gegenüber menschlichen Siedlungen. Sie brütet nicht selten in Gärten, Parks, Friedhöfen und Stadträndern und ist deshalb an anthropogene Störungen gewöhnt (GEDEON et al. 2014). Aus diesem Grund kann das Eintreten des Störungsverbot aus geschlossen werden.

Zusammenfassendes Fazit

Im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld wurden insgesamt 23 verschiedene Vogelarten festgestellt. Davon ist die Mehrzahl häufig, anpassungsfähig und weit verbreitet. Insgesamt fünf verschiedene Arten sind gemäß MKULNV (2016) und KAISER (2015) als planungsrelevant eingestuft. Diese wurden im Rahmen der Konfliktanalyse artenschutzrechtlich betrachtet. Dabei konnte eine Beeinträchtigung des Feldsperlings nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote unter Beachtung der Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten dürfen die Gehölze deshalb nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gefällt werden. Für die übrigen häufigen und ungefährdeten Arten gilt, dass im Umfeld quantitativ und qualitativ geeignete Ausweichräume vorhanden sind.

7. Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind im Zuge des Vorhabens die folgenden CEF-Maßnahmen erforderlich:

Für den Verlust von bis zu 3 Brutrevieren des Feldsperlings sind insgesamt 9 Nistkästen aufzuhängen (MKULNV 2013). Diese können an dem westlich an das Plangebiet grenzenden Gehöft oder auch dem dortigen Waldrand angebracht werden. Wichtig ist eine Ausrichtung zur offenen Landschaft. Im Handel sind spezielle Nistkästen für Feldsperlinge erhältlich, die nach der Brutsaison zu säubern und rechtzeitig vor Baubeginn zu installieren sind.

Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1 Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 808 S.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDEFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDEFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben 3507 82 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 279 S.
- SCHWARTZE, M. (2016): Regionalplanänderung und Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Mondscheinweg, Drensteinfurt. Potenzialanalyse Artenschutz. Unveröfftl. Gutachten im Auftrag der Stadt Drensteinfurt.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.



Foto 1: Gehölzbestandener Mondscheinweg an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes.



Foto 2: Kleinflächige Grünlandparzelle im Nord-Osten des Planungsraumes. Im Hintergrund ist die angrenzende Siedlung sowie der Gehölzbestand des größeren Privatgartens zu sehen.



Foto 3: Brache mit beginnender Gehölzentwicklung am nord-östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.



Foto 4: Ausgebauter Pellengahrbach mit den ausgedehnten Ackerflächen.

Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1^B vom Aussterben bedroht, 2^B stark gefährdet, 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel), S von Schutzmaßnahmen abhängig.

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Graureiher	überfliegend	* / * ^B
2	Turmfalke	Ng	VS / * ^B
3	Mäusebussard	Ng	* / * ^B
4	Waldohreule	Bv	3 / * ^B
5	Mauersegler	überfliegend	* / * ^B
6	Ringeltaube	Bv	* / * ^B
7	Elster	Ng	* / * ^B
8	Rabenkrähe	Bv	* / * ^B
9	Blaumeise	Bv	* / * ^B
10	Kohlmeise	Bv	* / * ^B
11	Zilpzalp	Bv	* / * ^B
12	Dorngrasmücke	Bv	* / * ^B
13	Mönchsgrasmücke	Bv	* / * ^B
14	Zaunkönig	Bv	* / * ^B
15	Amsel	Bv	* / * ^B
16	Singdrossel	Bv	* / * ^B
17	Rotkehlchen	Bv	* / * ^B
18	Heckenbraunelle	Bv	* / * ^B
19	Hausperling	Bv	V / V ^B
20	Feldperling	Bv	3 / V ^B
21	Buchfink	Bv	* / * ^B
22	Grünfink	Bv	* / * ^B
23	Stieglitz	Bv	* / * ^B